

Beiblatt

zur Erlaubnis für die Durchführung einer Veranstaltung (Umzüge) auf öffentlichem Verkehrsgrund

1. Die Verkehrssicherung und Verkehrslenkung während des Umzuges erfolgt durch die Polizei bzw. durch die Freiwillige Feuerwehr. Deren Anweisungen ist unbedingt Folge zu leisten.
2. Das Gesetz zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit i.d.F. vom 27.07.57 (BGBl I S. 1058) ist zu beachten. Kinder unter 10 Jahren müssen von einem Erziehungsberechtigten im Sinne des § 1 Abs. 4 des genannten Gesetzes begleitet werden.
 - 2.1 Sofern Pferde oder Gespanne mitgeführt werden, sind diese ausschließlich von fachkundigen Erwachsenen zu führen.
3. Beim Mitführen von Gegenständen haben die Teilnehmer des Faschingsumzuges darauf zu achten, daß andere Personen nicht verletzt werden. Das Werfen von Feuerwerkskörpern ist zu verbieten und mit Nachdruck zu unterbinden.
4. Andere gesetzliche Bestimmungen bleiben unberührt.
5. Für das Freihalten des Weges von parkenden Fahrzeugen hat der Veranstalter zu sorgen. Sollte hierfür die Aufstellung von amtlichen Verkehrszeichen notwendig sein, so ist eine von der zuständigen Straßenverkehrsbehörde zu erlassende Anordnung einzuholen.
6. Für jedes teilnehmende Fahrzeug muß eine Haftpflichtversicherung bestehen, die Schäden abdeckt, die im Rahmen der Veranstaltung entstehen können.
7. Die Fahrzeuge müssen verkehrs- und betriebssicher sein und den besonderen Anforderungen dieser Veranstaltung entsprechen. Sie dürfen beim Umzug nur in Schrittgeschwindigkeit fahren.
8. Auf den Zu- und Abfahrten ist max. 25 km/h zu fahren.
9. Auf den Zu- und Abfahrten dürfen sich auf den Ladeflächen keine Personen befinden.

Der Veranstalter hat insbesondere dafür zu sorgen, dass

- durch die am Fahrzeug angebrachten Aufbauten die Sichtverhältnisse für den Fahrzeugführer und die Lenkfähigkeit des Fahrzeuges nicht beeinträchtigt werden,
- für jede Person eine Sitzfläche vorhanden ist,
- die beförderten Personen durch ein Geländer von ausreichender Höhe und Stärke gegen ein Herabstürzen gesichert sind,
- in Verantwortung des Veranstalters die Höchstzahl der auf jedem Fahrzeug zu befördernden Personen festgelegt wird (höchstens zulässiges Gesamtgewicht),
- die beförderten Personen nach oben in Unterführungen und gegen Starkstromleitungen abgesichert sind,
- für jedes Fahrzeug zwei volljährige verantwortliche Aufsichtspersonen bestimmt sind, die die Sicherheit der Zuschauer, insbesondere der Kinder, beim Aufsammeln von Süßigkeiten gewährleisten. Für die Aufsichtspersonen besteht absolutes Alkoholverbot,
- bereits im Vorfeld der Veranstaltung stark angetrunkene Teilnehmer sind von der Veranstaltung auszuschließen,
- striktes Konfettiverbot besteht, unbeachtlich ob dies mittels Werfen oder durch Konfettikanonen ausgebracht wird,
- das Werfen von Glasflaschen und Gegenständen, die ein Verletzungsrisiko bedeuten, verboten ist,
- der Fahrer des Fahrzeuges zu besonderer Vorsicht und Rücksichtnahme angehalten wird,
- für die Fahrer der Umzugswagen ein absolutes Alkoholverbot besteht,
- Die Erreichbarkeit des Antragstellers (Verantwortlichen) oder eines von ihm Beauftragten ist persönlich und telefonisch sicherzustellen. Der zuständigen Polizeidienststelle sind diesbezüglich Angaben zu machen.